



Hausordnung der Messe Frankfurt

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Messe Frankfurt Venue GmbH (im Folgenden „Messe Frankfurt“ genannt) einschließlich des Freigeländes, aller Hallen, Gebäude, Räume sowie für das Rebstockparkhaus, das Kap Europa und die von der Messe Frankfurt genutzten Freiflächen am Rebstock (im folgenden „Messegelände“). Die Messe Frankfurt übt das Hausrecht aus, im Rahmen von Veranstaltungen neben dem jeweiligen Veranstalter. Die Hausordnung gilt für alle Personen, die das Messegelände betreten oder sich dort aufhalten.

1. Das Messegelände darf nur mit den vorgesehenen gültigen Zutrittslegitimationen (Mitarbeiterausweise, Servicepartnerausweise, veranstaltungsbezogene Eintrittskarten, Auf- und Abbauausweise, Austellerausweise etc.) zu festgesetzten Zeiten und in den vorgesehenen Gelände- und Gebäudebereichen betreten bzw. befahren werden. Die Messe Frankfurt behält sich das Recht vor, jederzeit eine verdachtsunabhängige Kontrolle der Zutrittslegitimationen bei den auf dem Messegelände angetroffenen Personen durchzuführen.
2. Die Messe Frankfurt ist berechtigt, einschränkende Bestimmungen bei der Zulassung von Besuchern zu erlassen und das Mitbringen von Tieren und Gegenständen zu untersagen bzw. dies allgemein oder im Einzelfall von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen in der Regel nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson das Messegelände betreten. Abweichende Regelungen gelten z.B. bei Konzerten, Shows u.ä.. Hier kann der jeweilige Veranstalter oder die zuständige Behörde bestimmte Auflagen erheben. So kann etwa eine Alters- und Zeitbegrenzung oder ein Alkoholverbot festgelegt werden. Ebenso kann z.B. die Mitnahme von Speisen und Getränken oder von Taschen ab einer bestimmten Größe untersagt werden. Der Besucher hat sich hierüber vorab beim jeweiligen Veranstalter zu informieren.
3. Die Messe Frankfurt ist berechtigt, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse, Taschen sowie deren Kleidung (wie Mäntel, Jacken und Umhänge etc.) jederzeit verdachtsunabhängig zu kontrollieren. Bei einer Verweigerung der Kontrollmaßnahme behält sich die Messe Frankfurt das Recht der Verweisung vom Messegelände vor.
4. Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:
 1. Schuss-, Hieb-, Stich-, Stoßwaffen und Waffen aller Art i.S.d. Waffengesetzes sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind
 2. Gesundheitsschädigende, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder radioaktive feste, flüssige oder gasförmige Substanzen (dies umfasst auch Reizgas, Pfefferspray u.ä.)
 3. Sachen aus zerbrechlichen oder splitternden Materialien
 4. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände sowie Sprengstoffe
 5. Fahnen, Transparente, Transparentstangen sowie Propagandamittel, deren Inhalt rassistisch, fremdenfeindlich oder sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet
 6. Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
 7. unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Drogen

Ausgenommen hiervon sind Ausstellungsgut und Mittel zur Arbeitsausführung.

5. Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Auf dem gesamten Messegelände ist jede Verunreinigung und Verschmutzung zu unterlassen.

6. Auf dem Messegelände besteht in allen Gebäuden und geschlossenen Räumen ein Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt auch für nikotinhaltige oder nikotinfreie E-Zigaretten, Einweg-E-Zigaretten und Vapes. Dies gilt sowohl für den Tabak- als auch für den Cannabis- und den Mischkonsum.

7. Während des Aufenthalts gelten auf dem Messegelände die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fahr- und Fußgängerverkehr auf dem Messegelände regeln, sind zu beachten. Für Kraftfahrzeuge beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h, soweit nicht die Verkehrsverhältnisse Schrittgeschwindigkeit erforderlich machen. Gekennzeichnete Flächen wie Feuerwehrflächen, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Das Fahren von E-Scootern, E-Boards und ähnlichen Fahrzeugen ist während den Veranstaltungen in den Gebäuden und in den Veranstaltungsbereichen im Freigelände nicht gestattet.

8. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Messe Frankfurt ist außerhalb von Ausstellungsständen Werbung jeglicher Art, das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art, die Entgegennahme von Aufträgen und die Durchführung von Meinungsumfragen unzulässig.



Stand:
Juni 2025

9. Auf dem Messegelände ist jede gewerbsmäßige Tätigkeit außer im Auftrag der Messe Frankfurt oder der mit ihr in einem Vertragsverhältnis stehenden Veranstalter, Aussteller, Mieter, Dienstleistungsunternehmen oder sonstiger Vertragspartner untersagt. Die Messe Frankfurt behält sich die Zulassung der Tätigkeit von Drittunternehmen im Auftrag der Vertragspartner und die Festlegung von Art, Umfang und Bedingungen der Tätigkeit vor.

10. Bei Eigenveranstaltungen der Messe Frankfurt Exhibition GmbH ist das Aushändigen (Hand- oder Barverkauf), die Annahme und der Abtransport von ausgestellten Waren während Messen und Ausstellungen nicht erlaubt. Werden Waren kostenfrei als Muster ausgehändigt, hat der Aussteller dem Dritten eine entsprechende Überlassungserklärung (Quittung) auszustellen. Dritte sind verpflichtet eine Quittung vom Aussteller einzufordern und diese auf Verlangen vorzuweisen. Werden Dritte ohne Quittung angetroffen, behält sich die Messe Frankfurt Exhibition GmbH das Recht vor, die Waren entschädigungslos einzuziehen und den Dritten vom Messegelände zu verweisen. Bei sonstigen Veranstaltungen gelten ggf. eigene Vorgaben des jeweiligen Veranstalters.

11. Bei Veranstaltungen auf dem Gelände der Messe Frankfurt gilt Folgendes: Fotografien, Bild- und Tonaufnahmen jeder Art (einschließlich Zeichnungen und Skizzen) (nachfolgend „Aufnahmen“) bedürfen der Achtung von Recht und Gesetz (insbesondere der Achtung des Persönlichkeitsrechts, des Marken-/Designrechts und des Hausrechts der Messe Frankfurt, des jeweiligen Veranstalters sowie der Aussteller). Gesetzliche, als auch ausgewiesene und kommunizierte Fotografierbeschränkungen und -verbote, insbesondere auf Ständen, Ausstellungsflächen und dem Messegelände, sind einzuhalten und nachzukommen. Das gilt auch insoweit, wenn zur Wahrung eigener Rechte Aufnahmen angefertigt werden sollen. Eine Ausnahme kann nur bei Vorlage einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung gemacht werden. Die Tätigkeit der Medien, wie Rundfunk, Fernsehen, Film, Tages- und Fachpresse zum Zwecke der Berichterstattung wird hiervon nicht berührt. Es können zusätzliche/abweichende Vorgaben des jeweiligen Veranstalters gelten.

12. Ergänzend zu den allgemeinen Regelungen in Ziffer 11 gilt bei Eigenveranstaltungen der Messe Frankfurt Exhibition GmbH Folgendes: Mit Betreten des Messegeländes willigt jeder Besucher, Aussteller oder sonstige Person für alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten in allen Medien unentgeltlich und zeitlich und örtlich unbeschränkt darin ein, dass der Konzern Messe Frankfurt oder von ihr beauftragte Dritte berechtigt sind, im Rahmen der Eigenveranstaltungen Bild- und/oder Tonaufnahmen seiner Person zu erstellen und ganz oder teilweise zur redaktionellen Berichterstattung sowie zu Marketing- und Werbezwecken für die Eigenveranstaltung und die Messe Frankfurt Exhibition GmbH nicht- kommerziell und kommerziell zu nutzen, zu bearbeiten und, auch in bearbeiteter Form, zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich zugänglich zu machen sowie zu archivieren. Eine einmal erteilte Einwilligung kann im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen schriftlich und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an privacy@messefrankfurt.com. Bei sonstigen Veranstaltungen gelten ggf. eigene Vorgaben des jeweiligen Veranstalters.

13. Auf dem gesamten Messegelände herrscht eingeschränkter Winterdienst. Dieser bezieht sich sowohl auf das allgemein befriedete Gelände als auch auf die öffentlich zugänglichen Grundstücksteile der Messe Frankfurt.

14. Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände aus Sicherheitsgründen videoüberwacht ist.

15. Den Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungspersonals der Messe Frankfurt ist unbedingt Folge zu leisten.

16. Die Messe Frankfurt behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung oder sonstige Vorgaben und Bestimmungen der Messe Frankfurt, dem Missbrauch und Fälschen von Zutrittslegitimationen oder bei sonstigem störendem Verhalten die betreffenden Personen durch ein befristetes oder unbefristetes Haus- und Geländeverbot vom Messegelände zu verweisen und ihre Zutrittslegitimationen entschädigungslos einzuziehen, sowie Kraftfahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Fahrzeugführers/ Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

17. Die Messe Frankfurt und die Messe Frankfurt Exhibition GmbH haften für Schäden nur unbeschränkt, sofern diese auf ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet die Messe Frankfurt und die Messe Frankfurt Exhibition GmbH nur bei einer Verletzung einer ihrer wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der Messe Frankfurt und der Messe Frankfurt Exhibition GmbH auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen der Messe Frankfurt oder Messe Frankfurt Exhibition GmbH. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt. Die Messe Frankfurt und die Messe Frankfurt Exhibition GmbH übernehmen keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Gegenständen aller Art, die durch Aussteller, Besucher oder sonstige Dritte auf das Messegelände eingebracht werden. Die Messe Frankfurt und die Messe Frankfurt Exhibition GmbH haften darüber hinaus nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt eintreten.

Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich zu melden.